



Freilandhaltung von Nutztieren

Geltungsbereich	Dieses Merkblatt informiert über die Vorschriften des Gewässerschutzes bei der Haltung von Nutztieren im Freien .
Gesetzliche Grundlagen	Bund: • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG): SR. 814.20 • Gewässerschutzverordnung (GSchV): SR.814.201 • Direktzahlungsverordnung (DZV): SR 910.13 Anhang 4, Ziff. 3 • Vollzugshilfen "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" und "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft". BAFU und BLW (PDF Download; www.bafu.admin.ch) Kanton: • Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes.
Grundsätze	Die Weideflächen sind so zu betreiben, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet oder verunreinigt werden. Tierbesatz und Weidefläche werden auf das nachwachsende Futterangebot abgestimmt. Der Boden darf nicht morastig oder erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein. Es ist ein dichter, intakter Grasbestand zu erhalten. Morastige Stellen und Flächen dürfen nicht beweidet werden und sind auszuzäunen. Es wird daher ein hohes Mass an Eigenverantwortung vorausgesetzt. Bei der saisonalen oder ganzjährigen Weide-/Freilandhaltung von Raufutterverzehrern deckt die Weidefläche den Futterbedarf der Nutztiere. Bei extremen Witterungsbedingungen und in den Wintermonaten wird zu gefüttert. Die Freilandhaltung von Schweinen, Mastpoulets und Legehennen oder deren Haltung mit ständigem Zugang ins Freie erfolgt auf Flächen innerhalb der Fruchtfolge als auch auf Dauerwiesen. Diese Art der Tierhaltung ist als Zwischennutzung zu verstehen, bei der Nährstoffe anfallen, ohne dass diesen ein relevanter Nährstoffbedarf gegenübersteht. Sie ist in Grundwasserschutzzonen nicht zulässig. Die Fütterung erfolgt ausschliesslich über eine externe Zufuhr in Fütterungseinrichtungen.
Witterungsschutz	Das Wohlbefinden der Tiere muss auch bei extremer Witterung (Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälte, Nässe und Wind) sichergestellt sein. Daher muss den Tieren ein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz (Bäume, Unterstand oder Stall) zur Verfügung stehen. Bei der Nutzung eines natürlichen Witterungsschutzes oder bei der Erstellung eines Weideunterstands oder Weidestalles ist die Wald-, Gewässerschutz- und die Raumplanungsgesetzgebung zu beachten.
Tränkestellen und Fressplätze	Ortsfeste Tränkestellen und Fressplätze sind so zu gestalten, dass der Boden nicht morastig wird. Mobile Anlagen sind sie regelmässig zu versetzen um einen intakten Grasbestand zu gewährleisten.
Weideunterstand	Der fixe wie auch mobile Unterstand darf auf unbefestigtem Boden erstellt werden. Der Liegebereich ist eingestreut, sauber und trocken. Im Weideunterstand dürfen sich keine Tränkestellen und Futterraufen/Fressplätze befinden. Der Weideunterstand empfiehlt sich für die saisonale Haltung.
Fixer Weidestall	Im fixen Weidestall ist der Boden befestigt und dicht. Bezüglich des baulichen Gewässerschutzes gelten die Anforderungen an einen herkömmlichen Stall (ausreichend Lagerkapazität für die anfallenden Hofdünger).
Mobiler Weidestall für Nicht-Raufutterverzehrer	Die mobilen Weideställe mit den dazugehörenden Weideflächen beschränken sich auf die Freilandhaltung von Nicht-Raufutterverzehrer. Die Fütterungseinrichtungen sind beim Geflügel im Stall und bei den Schweinen ausserhalb der Liegehütten auf befestigten Futterstellen installiert. Um lokale Nährstoffüberschüsse und Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, ist eine Mindestfläche für den Weideauslauf erforderlich und die Ställe und Weideflächen sind regelmässig zu versetzen.

Nährstoffanfall

Die maximale Fracht an Nährstoffen entspricht den gültigen Düngungsnormen und dem Merkblatt "[Freilandhaltung von Schweinen – Hinweise für die Praxis](#)" (BUWAL / LBL; 2000). Die daraus resultierende Nährstofffracht pro Kalenderjahr beträgt durchschnittlich 72 kg/ha N_{ges} und 47 kg/ha P₂O₅. Bei Legehennen (LH) ist der Nährstoffanfall auf der Weide von der Herdengrösse abhängig, weil sich das Auslaufverhalten von grossen und kleinen Herden unterscheidet.

Flächenbedarf

Tierart	Anzahl Tiere / DGVE	Mindestweidefläche pro Tier und Jahr	Ruhezeit Weidefläche
Legehennen	400 LH 2000 LH	20 m ² 10 m ²	1 Jahr 1 Jahr
Mastpoulets	500 MP	2 m ²	1 Jahr
Masttruten	800 MTP	10 m ²	1 Jahr
Mastschweine	pro Tier	200 m ² / ~ 3-4 Monate	Min. 2 Jahr
Zuchtschweine	pro Tier	400 m ² / ~ 4 Monate	Min. 2 Jahr
Raufutterverzehrer	pro 3 DGVE	1 ha ¹	- ²

Abstand zu Gewässern

Weideunterstände und Weideställe müssen zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern einen Mindestabstand von 20 m aufweisen. Weidezäune mit Fundament, Tränkestellen und Futterraufen sind innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig.

Beweidung des Gewässerraumes

Im Gewässerraum ist nur eine extensive Nutzung erlaubt. Die ganzjährige Beweidung und Zufütterung auf der Weide ist somit nicht zulässig.

Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer in Folge Trittschäden oder mangels Uferstabilität besteht, hat die Beweidung erst ab der Böschungsoberkante oder nur mit Kleinwiederkäuern zu erfolgen.

Der Zugang zum Gewässer ist für die Weidetiere grundsätzlich nicht zugelassen.

Zulässigkeit von Anlagen / Nutzungen

Was	Grundwasserschutzzone S1 / S2	Grundwasserschutzzone S3	Gewässerschutzbereich A _U / A _O resp. üB
Weideunterstand	Nein	Nein ³	Ja
Fixer Weidestall	Nein	Ja	Ja
Mobiler Weidestall	Nein	Nein	Ja
Tränkestellen und Fressplätze (ortsfest und mobil)	Nein	Ja ⁴	Ja
Freilandhaltung / Freilandauslauf Nicht-Raufutterverzehrer	Nein	Nein	Ja

Bewilligungspflicht

Weideunterstände von Landwirtschaftsbetrieben bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften/Bewilligungen für bestimmte Schutzzonen wie Landschaftsschutzzonen, Dekretsgebiete, Grundwasserschutzzonen usw., bei einer Aufstelldauer von maximal sechs Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung. Mobile und fixe Weideställe sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig.

¹ Richtwert, Abhängig von Lage, Besatz und Jahreszeit

² Es ist ein dichter, intakter Grasbestand zu gewährleisten

³ Mit dichtem Boden fallweise zugelassen

⁴ Der Bereich um **ortsfeste** Tränkestellen und Fressplätze ist dicht zu erstellen und in eine Güllegrube zu entwässern

**Hinweise Kanton
Aargau**

Weideunterstände und fixe Weideställe sind im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung (Z_o) sowie im Zuströmbereich (Z_u) von Nitratgebieten zulässig. Die Freilandhaltung von Schweinen, Mastpoulets und Legehennen in mobilen Weideställen ist im Z_o und Z_u mit rechtskräftig verfügbarem Erlass nicht zulässig.

[Die Bewirtschaftung des Gewässerraums](#) ist nur als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz oder extensiv genutzte Weide möglich.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft.